

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	30 (1931)
Artikel:	Die Entstehung der Dreissiger Wirren im Kanton Basel : eine historische und staatsrechtliche Untersuchung
Autor:	Schweizer, Eduard
Kapitel:	III: Der Kampf um die Amnestie
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-114365

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schließlich legte die Zeitung das stolze Bekenntnis ab: „Die Bündner Zeitung huldigt den echt liberalen Grundsätzen, aber sie ist unabhängig in ihren Meinungen und verabscheut Lug und Trug und Leidenschaft und Ungerechtigkeit, wo sie sie antrifft.“

In einer späteren Nummer (Nachläufer No. 6) schloß ein energischer Protest gegen die unverantwortliche Hetze zu Freischarenzügen mit der nicht zu mißverstehenden Warnung: „Da hinten wohnen auch noch Leute“, worauf sofort die Aargauer Korrespondenz Bd. im Schweizerischen Beobachter (No. 15) den Ruf im gleichen Sinne aufnahm mit der Variante: „Da vorne wohnen auch noch Leute.“

Webers Urteil über den damaligen Pressefeldzug greift nicht allein in dem eingangs genannten Punkte fehl; es leidet noch an einem viel wesentlicheren Mangel. Er gab das generelle Verdikt ab: „Für die einzelnen Blätter in beiden Lagern gab es kein sorgfältiges Abwägen zwischen einzelnen streitigen Punkten²²⁸⁾. Auf der einen wie auf der andern Seite wurde das Programm der protegierten Basler Partei in Bausch und Bogen aufgenommen. Unterschiede existierten nur in der Sprache, die beiderseits gewisse Abstufungen zwischen Leidenschaftlichkeit und Mäßigung aufweist.“ Bestanden die Unterschiede wirklich nur in der Sprache und in gewissen Abstufungen? Nicht auch im Inhalt? Nicht im Wahrheitsgehalt? Auf diesen essentiellen Punkt ist Weber nicht eingetreten. Der Leser unserer Ausführungen möge diesen Abschnitt mit dem vorhergehenden vergleichen und sich dann sein Urteil bilden.

III. Der Kampf um die Amnesty²²⁹⁾.

1. Der Druck der Tagsatzung.

Die Mahnung, die bedauerlichen Ereignisse im Kanton Basel der Vergessenheit anheimzugeben, war die Quintessenz

²²⁸⁾ Dies stimmt übrigens nicht; auch diejenigen Blätter, welche die Partei Basels ergriffen, haben die Regierung oder die Bürgerschaft in einzelnen Fällen kritisiert, wie z. B. die Bündner Zeitung und der Vaterlandsfreund (No. 29) den Polizeidirektor Wieland (s. Anmerk. 213). Einig waren auch alle in der Mahnung an Basel, eine weitgehende Amnesty zu bewilligen.

²²⁹⁾ Die Protokolle der Tagsatzung sind in den Trennungsakten und Druckschriften Bd. II, No. 29, enthalten. Am ausführlichsten sind sodann die Referate in der Neuen Zürcher Zeitung, No. 9—13 und 15.

der Beratungen in der Tagsatzung vom 25. Januar. Die mit dieser Forderung auftretende Kommission hatte juristisch einen sehr schwierigen Stand, während umgekehrt die Stellung des Gesandten La Roche, der sich nach wie vor auf den Bundesvertrag von 1815 und das von der Tagsatzung selbst aufgestellte Verbot der Einmischung in die inneren kantonalen Angelegenheiten berief, stärker war als je. Es blieb der Kommission nichts anderes übrig, als zu lavieren und die Schwäche ihrer staatsrechtlichen Position durch patriotische, die juristische Kompetenzfrage vermeidende Empfehlungen zu verdecken. Unter Benützung einer neutralen Sprache suchte die Kommission auf Basel einen moralischen Druck auszuüben. Als Beispiel dieser Taktik kann am besten die folgende Appellation an die politische Klugheit der Basler dienen: „An diese Gefühle lebhafter Freude (über die Herstellung der gesetzlichen Ordnung) muß sich aber der nicht weniger warme Wunsch, die nicht weniger zuversichtliche Hoffnung anschließen, daß eine Regierung, welche unter ernsten Umständen allerdings große Kraft und Entschlossenheit entwickelt hat, nun durch Großmuth das Werk ihrer Bestrebungen vollende und ihrem Volke zeige, daß in eben dem Maße, als sie sich stark fühlt, ihr Blick doch vorzüglich darauf gerichtet sey, ihre Angehörigen mehr durch die Bande des Vertrauens und der Liebe als durch das Gefühl der Macht an sich zu knüpfen.“

Für unsere den Zeitraum des ganzen nächsten Jahrhunderts überblickende Erkenntnis stellt sich die Frage nach dem inneren durch die Sorge für das Wohl des Vaterlands bedingten Recht jenes politischen Streites anders dar als für den auf dem damaligen Verfassungsfundament fußenden Basler Gesandten. Wir wissen heute, daß die Mehrheit der Tagsatzung einsichtig handelte, wenn sie nicht am formellen, der kritischen Zeit gegenüber unzulänglichen Verfassungsrecht kleben blieb, sondern an Stelle der versagenden rechtlichen Waffe durch eine moralische Kraft auf Basel einzuwirken suchte, um drohende Verwicklungen zu vermeiden. Eine andere Frage ist es indessen, ob sie bei der Wahl und Anwendung ihrer Methode zweckmäßig vorgegangen ist.

Bei der Würdigung des Kampfes zwischen der Tag-

satzung und dem Kanton Basel ist nämlich viel zu sehr der Umstand übersehen worden, daß sich La Roche der Verkündigung jener von uns zitierten staatsmännischen Weisheit nicht prinzipiell entgegengestemmt hat. Hatte er doch von vorneherein eine Amnestie „für reuige, der rechtmäßigen Regierung und den Gesetzen sich wieder unterwerfende Individuen“ angeboten. Man sollte nun glauben, daß es den berühmten, auf der Tagsatzung versammelten Staatsmännern nicht schwer gefallen wäre, in gütlicher Verständigung mit La Roche eine geeignete Formel zu finden, um die Straflosigkeit allen der Gnade würdigen Teilhabern der Insurrektion zuzusichern. Durch eine verständige, den gegenseitigen politischen Anschauungen Rechnung tragende Umgrenzung des Begriffes der Amnestie hätten die Konflikte der nächsten Zeit wohl vermieden werden können.

Die Einigung scheiterte aber leider an der Kehrseite der Amnestie. La Roche mußte gemäß seiner Instruktion die Begnadigung für die Rädelsführer ablehnen, „die weit entfernt seien, sich einiger Nachsicht würdig zu machen, sondern vielmehr auf Rache und neue Unordnung sinnen“. Damit bekommt nun die Amnestiefrage ein ganz anderes Gesicht. Offenbar hat jede Amnestie die selbstverständliche Voraussetzung, daß sie Ruhe und Frieden wieder herstellen soll, während es ein jeder Vernunft widerstreitender Unsinn wäre, den Führern eines Aufstandes die Rückkehr zu dem Zwecke zu gestatten, daß sie ihre Wühl- und Hetzarbeit unter der Bevölkerung von neuem aufnehmen könnten. Die bereits besprochene Tätigkeit der in den regenerierten Kantonen herumreisenden und die radikale Presse mißbrauchenden Insurgentenchefs zwang die Basler Regierung geradezu zu dieser Annahme. Nur neun Personen, die Herren Gutzwiller, von Blarer, Martin, Plattner, Mesmer, Buser, Eglin, Kummler und Meyer, standen damals einer vollkommenen Einigung aller Kantone auf der Tagsatzung und dem endgültigen Frieden zwischen der Stadt und der Landschaft entgegen.

Zschokke hatte in dem genannten „Offenen Brief“ an Troxler versucht, gegenüber diesen Flüchtlingen eine Friedensmission auszuüben: „Ich möchte Ihnen, wo sie auch immer sein mögen, zurufen: „Liebe Eidgenossen, Ihr waret ent-

schlossen genug, für Eure Ueberzeugung und für Volksrechte Leben und Gut zu opfern; opfert für Höheres noch Höheres, für die Ruhe der ganzen Eidgenossenschaft das Gefühl der Rachlust.“ Hätten die Insurgentenführer seine Mahnung befolgen wollen, aus aller Kraft für die Beruhigung des Landes zu wirken und zu diesem Zwecke den Kanton Basel für eine bestimmte Frist freiwillig zu meiden, so wäre das Problem gelöst gewesen und ein weiterer Streit über die Amnestiefrage hinfällig geworden. Wie aber die Insurgentenführer und ihre radikalen Bundesgenossen die Amnestie auffaßten, hat der „Eidgenosse“ (No. 10) in wunderbarer Klarheit öffentlich verkündet: „Wir würden sie Verräther nennen, wenn sie die Amnestie und mehr nicht annehmen würden. Auf eine rechtmäßige Weise wurden sie an die Spitze der Geschäfte gestellt, um die gerechten Begehren des Volks zu realisieren; solange diese nicht verwirklicht sind, hat die Provisorische Regierung ihre Aufgabe nicht gelöst und ihren Eidschwur nicht gehalten und sie darf für sich kein Geschenk [sc. Begnadigung] annehmen, sowenig als für ihre Committenten.“

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, bedeutete die zitierte Appellation der Tagsatzungskommission in Wahrheit nichts anderes als eine widerrechtliche Parteinahme für die neun Chefs, die ihre Rückkehr in ihr Operationsgebiet mit allen Mitteln erzwingen wollten.

Daß die radikalen Elemente auf der Tagsatzung die Beratung vom 25. Januar als Machtprobe ansahen, geht auch aus einem formellen Vorgehen hervor. La Roche hatte die Erklärung abgegeben, daß in den nächsten Tagen die noch aufgebotene Standeskompagnie ebenfalls entlassen werde und daß die Verfassungsarbeiten vor dem unmittelbaren Abschluß ständen. Er bat die Tagsatzung, diese Punkte in ihrem Beschlusse nicht zu berühren; die Stadt Basel lege Wert darauf, ihr auf freiem Willen beruhendes Entgegenkommen und die reine Friedensabsicht zu beweisen. Es dürfe nicht der Anschein erweckt werden, als ob die Tagsatzung Basel zu diesen Maßnahmen zwinge und damit für die Aufständischen Partei ergreife.

Bei der Beratung zeigte es sich aber deutlich, daß die

Gesandten der Kantone Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau und Genf für die Insurgenten gerade Partei ergreifen wollten, indem sie vorstellten, „daß das Baslervolk dasjenige anzustreben versucht habe, was so vielen andern schweizerischen Völkerschaften bereits gutwillig gewährt worden sei.“ Um Basel nicht allzusehr vor den Kopf zu stoßen, wurde in der ersten Zeile vorsichtig eingeschaltet: „jedenfalls mit unerlaubten Mitteln.“ Diese Gruppe forderte eine recht kräftige Sprache, um das „in einem großen Teil der Schweiz aufgeregte, mitunter mißtrauische Volk zu beruhigen“. Die weniger radikal gesinnten Gesandten glaubten, einen für Basel ungefährlichen Mittelweg zu beschreiten, indem sie einer Resolution in der Form eines „Wunsches“ zustimmten. Der Kommission machten sie das Kompliment für die sorgfältige Fassung ihrer Anträge, wodurch „auch ein jeder noch so unbegründeter Schein vermieden werde, als wolle die Tagsatzung in die im Stande Basel vorgefallenen bedenklichen Bewegungen und deren Folgen ohne Noth eintreten“. Einen schärferen Blick für die politische Wirkung verriet der Gesandte von Neuchâtel, der Vertreter des Königs von Preußen, der zu einer Schlußnahme nicht Hand bieten wollte, die den „dießfälligen Wunsch gegen die Regierung von Basel, wenn auch nur leise, doch immerhin bestimmt“ ausspreche. Die übrigen Stände waren dagegen von der Vortrefflichkeit des Kompromisses überzeugt und stimmten den drei „Wünschen“ zu, welche „leise, aber bestimmt“ an die Regierung von Basel gerichtet wurden:

1. Beförderliche Aufhebung der außerordentlichen Militäarmaßnahmen.
2. Vollendung der Verfassungsarbeiten.
3. Gewährung einer allgemeinen Amnestie.

Damit hatte Basel die erste Niederlage erlitten. Was der Stadt als freiwillige, von ihr bereits vorgesehene Maßregeln die Sympathien der Landleute und der Miteidgenossen hätte erwerben müssen, galt nun als ein von den Gegnern mit Triumph und Hohn begrüßter Sieg der Insurgentenführer. Der Gesandte von Neuchâtel hatte allein die psychologischen Folgen des Tagsatzungsbeschlusses richtig vorausgesehen. In

der radikalen und zum Teil selbst in der liberalen Schweiz sprach man nicht von der „so sorgfältig gestellten Fassung“, von den mit allen Subtilitäten formulierten „Wünschen“ der Tagsatzung, sondern von ihren „Befehlen“. Die Appenzeller Zeitung protestierte sofort in den nächsten Tagen gegen den Ungehorsam der Basler: Nichts entrüste das Schweizervolk mehr als die Nichtbeachtung des Tagsatzungsbeschlusses vom 25. Januar. Selbst die neutrale Zürcher Zeitung stellte in ihrer Berichterstattung den Beschuß der Tagsatzung durchaus als eine einmütige, „dem Schrey der ganzen Schweiz“ (Sidler) entsprechende Forderung dar und riet der Stadt, sich zu fügen²³⁰⁾.

In der Sitzung vom 29. Januar ließen sich die radikalen Elemente der Tagsatzung merkwürdigerweise in die Defensive drängen. Die Kantone Bern, Wallis, Neuenburg und die drei Waldstätte waren bereit, einem am 25. Januar ausgefertigten Protestschreiben Basels gegen die Duldung der Wühlarbeit der Insurgentenchefs zu entsprechen und einer Kommission Auftrag zu erteilen, Anträge zum Schutze der Stadt auszuarbeiten. Die Vertreter der andern 15 Kantone scheuten dagegen aus Furcht vor der öffentlichen Meinung vor einer offensichtlichen Parteinahme gegen die Insurgenten zurück, wollten die Angelegenheit als erledigt betrachten und einfach den Vorort mit der Beantwortung des Schreibens beauftragen, wobei man sich sogar zu dem Komplimente verstand, daß dem Stand Basel die Genugtuung über die geleisteten Beweise der Mäßigung und Milde auszusprechen sei.

Von einer entgegengesetzten Stimmung war die Tagsatzung am 1. Februar erfüllt. Zwei Tage vorher war der Deputat Gedeon Burckhardt als außerordentlicher Gesandter in Luzern eingetroffen, um der Tagsatzung ein zweites, noch schärferes Protestschreiben zu überbringen, das sich über die verfassungswidrige Duldsamkeit der allgemeinen Hetze gegen ein Bundesglied beschwerte. Der gleiche Geist, der in allen Kantonen die Kraft der gesetzlichen Obrigkeiten

²³⁰⁾ Neue Zürcher Zeitung, No. 10. Zweimal wurde betont, daß die bestimmte Aufforderung an Basel einstimmig gefaßt worden sei. Berichterstatter war Landammann Heer gewesen, der am kräftigsten durch Sidler unterstützt wurde.

zu untergraben suche, der auf den Umsturz alles Bestehenden gerichtet sei, entstelle alles, auch die Beschlüsse der Tagsatzung. Die Stimme der Wahrheit und Vernunft scheine fruchtlos zu verhallen. Die Pöbelwut schreie in vielen Kantonen, um blutige Rache an einer Stadt zu üben, die sich bloß gegen die Angriffe einer irregeleiteten Volkspartei geschützt habe. Die heiligste Pflicht der Tagsatzung erfordere es, den in den Kantonen Zürich und Aargau drohenden Ausbruch des Bürgerkrieges und der Anarchie zu verhindern.

Der Festigkeit des Auftretens entsprach der innere Mut der Basler Vertreter nicht. Gedeon Burckhardt hatte schon am ersten Tag nach seiner Ankunft alle Zuversicht verloren. „Wir stehen allein“, schrieb er seiner Regierung. Alle Gesandten seien gegen Basel, „sei es Neid, daß wir im Stande waren, einen bessern Weg zu unserer Verfassungsänderung zu finden als die übrigen Regierungen, oder ein anderer Grund.“

In der Tat hatte sich in dem damals führenden Teil der schweizerischen Politiker bereits eine vollständige Umstellung des Denkens vollzogen. Die Vielheit der parallelen Ereignisse, die sich in allen der neuen Volksbewegung erschlossenen Kantonen ungefähr in der gleichen Weise entwickelt hatten, ließen die Tatbestände, die man noch kurze Zeit vorher als todeswürdiges Verbrechen, wie Rebellion und Hochverrat, aufgefaßt hatte, nunmehr als das Normale, das Gegebene erscheinen, als eine verdienstliche Unterordnung unter den Zeitgeist, während der ganz ungewohnte, verwunderliche Widerstand einer gesetzlichen Regierung das Vereinzelte war, das in den bisher einheitlichen Prozeßverlauf nicht paßte und daher als störendes Glied einen allgemeinen Unwillen erregte. Nicht nur die berüchtigten Hetzblätter hatten die Basler als die eigentlichen Rebellen erklärt; auch einer der angesehensten freisinnigen Politiker, Kasimir Pfyffer in Luzern, verbeugte sich vor dem Geist der Zeit („im Grund der Herren eigener Geist“) mit dem Ausspruch, ein Bürgerkrieg sei nur da möglich, wo die Regierung dem Verlangen des souveränen Volkes nach einer Verfassungsreform Widerstand leiste. An der Kraft dieses Schlagwortes wurde dadurch nichts geändert, daß sein Kollege, der Luzerner

Schultheiß Am Rhyn, der Präsident der Tagsatzung, den Basler Verfassungsentwurf als einen der freisinnigsten bezeichnete hatte. Die Mehrzahl der Gesandten hörte dies nicht; die radikalen wollten es nicht hören, weil es nicht in ihr Dogma von der Unterdrückung des um seine Freiheit kämpfenden Landvolkes paßte. Die Liberalen aber gaben sich den Anschein, nichts gehört zu haben, weil sie Angst hatten, als Aristokraten und Reaktionäre verschrien zu werden und auch durch die ernstere Furcht vor Freischarenzügen gebannt waren. Bei dieser fast allgemeinen gegen Basel feindlich eingestellten Mentalität war der Gesandte La Roche in der Sitzung vom 1. Februar machtlos. Nun entschied sich der seit dem 27. Dezember dauernde Kampf zwischen Zeitgeist und Legitimität zugunsten des ersteren Prinzips.

Schaller, der Vertreter des wenigstens zum Teil regenerierten Kantons Freiburg (die neue Verfassung war soeben am 27. Januar verkündet worden), eröffnete am 1. Februar den Angriff gegen Basel, indem er auf die große Unruhe in mehreren Kantonen hinwies. Nur eine schleunige unbedingte Amnestie könne die weitverbreitete Gärung dämpfen und das Vaterland vor fernerer Erschütterung bewahren.

Von der gleichen Befürchtung ließen sich selbst die der Stadt Basel wohlgesinnten Gesandten, wie der Schultheiß Am Rhyn, beherrschen. Auch er warnte vor der Gärung in den Kantonen Zürich, Aargau, Solothurn, St. Gallen und Thurgau und in manchen Gegenden seines eigenen Kantons. Die Bevölkerung bezeuge den Flüchtlingen eine unzweideutige Teilnahme. Zur Vermeidung von Volksausbrüchen gäbe es kein anderes Mittel als „die der Regierung von Basel so warm und treuherzig anempfohlene Amnestie“.

Die Beratung selbst drehte sich wiederum in der Hauptsache um die formalistische Frage. Die geistigen Kräfte der Gesandten konzentrierten sich nun darauf, scheinbar im Rahmen des geltenden Staatsrechts zu verbleiben mit der Anerkennung der unabhängigen Stellung Basels, aber gleichzeitig durch eine gewundene, verklausulierte Sprache die Stadt zu zwingen, dem politischen Willen der Tagsatzung gefügig zu sein. Erfüllt von diesem Bestreben beauftragte die Tagsatzung am 1. Februar die mehrfach erwähnte, bereits seit

dem 23. Dezember eingesetzte Siebner-Kommission²³¹⁾ mit der weiteren Erledigung.

Die Kommission besaß insofern eine gefestigte Stellung, als sie eine Blöße der Basler ausnützen konnte, indem Burckhardt einen unzulänglichen, in größter Eile ausgefertigten Entwurf für ein Amnestiegesetz mitgebracht hatte (s. unten). Anderseits schoß aber die Kommission weit über ihr Ziel hinaus; sie forderte schroff eine unbedingte, also die gefährlichen Insurgentenchefs einschließende Amnestie mit der Drohung, andernfalls Basel in Acht und Bann zu legen. Vorher sei die Kommission unter keinen Umständen in der Lage, „sich mit der Frage zu beschäftigen“, wie die Stadt gegen Angriffe geschützt werden könnte.

Der zweite Februar verlief ergebnislos. Vergebens berief sich La Roche auf die Standesehrere. Man dürfe der Regierung die Schande nicht zumuten, vor den Rebellen zu kapitulieren. Die Kommission verhielt sich diesem Ehrenpunkte gegenüber sehr gleichgültig. Am 3. Februar anerkannte sie wenigstens die Gefahr, welche der Regierung aus der Rückkehr der Insurgentenchefs drohte. In vertraulicher privater Zwiesprache war die Idee entstanden, daß den begnadigten Revoluzzern die Verpflichtung auferlegt werden könnte, sich bis zur Annahme der Verfassung und der Wahl der neuen Behörden von den öffentlichen Angelegenheiten zurückzuziehen; doch sollten sie schon bei den ersten Neuwahlen wählbar sein.

Mit dieser „Idee“ reiste der Deputat Burckhardt am 4. Februar nach Basel. Seine mündlichen Darlegungen wurden durch einen in mehrfacher Beziehung sehr interessanten Bericht des Herrn La Roche verstärkt. Mag man nun dessen Standpunkt als berechtigt oder als fehlerhaft und verblendet auffassen, so wird man auf jeden Fall soviel anerkennen müssen, daß er die Wichtigkeit seiner Aufgabe erkannt und den Widerstand gegen den Zeitgeist weder in hochmütigem Leichtsinn, noch in verbissenem, borniertem Trotz durchgeführt hat. In Wirklichkeit empfand La Roche die volle Tra-

²³¹⁾ Mitglieder: Am Rhyn von Luzern, Landammann Heer von Glarus, Staatsrat Meyer von Knonau von Zürich, Landammann Sidler von Zug, Landammann Nef von St. Gallen, Geheimrat Steiger von Bern, Staatsrat Fatio von Genf.

gik, als Vertreter einer überwundenen Weltanschauung an exponierter Stelle einen scheinbar aussichtslosen Kampf führen zu müssen. In seinem ganzen bisherigen Leben war das Legitimitätsprinzip die einzige gültige Macht, die Grundlage seiner tiefen Rechtsüberzeugung gewesen. Kann man es ihm verargen, daß er nun in der begonnenen neuen Entwicklung nichts als den Zusammenbruch von Wahrheit und Gerechtigkeit erblickte? „Der Kampf zwischen Ultroliberalismus und seinen Gegnern hat begonnen und wird von dieser schrecklichen Parthey mit den unredlichsten Waffen geführt, die Volksmassen getäuscht und mißbraucht, und auf den Umsturz alles Bestehenden hingearbeitet.“

Das Unglück für Basel erkannte La Roche richtig darin: „daß es ... nun der Stein des Anstoßes der wütenden Demagogen ward und noch mehr, daß es jetzt von Anfang an gleichsam verlassen dastehen muß.“ Besonders bemerkenswert ist es, daß in den folgenden Schilderungen nicht die Gegner, sondern die politischen Freunde und Gesinnungsgenossen Basels in einer erbärmlichen Beleuchtung gezeigt werden. Ihnen wird die größte Charakterlosigkeit vorgeworfen: „Keiner wagt es, der Gefahr mutig ins Auge zu blicken; sie seufzen und bangen sich und suchen auf alle mögliche Weise einer festen Erklärung auszuweichen, weil sie fürchten, ihren Stand und vielleicht auch nur ihre Person zu compromittieren.“ So habe der Gesandte von Zürich, entgegen seiner Instruktion, nicht gewagt, auf der Tagsatzung gegen die demokratische Mehrheit auch nur im geringsten aufzutreten. Nirgends fände Basel Schutz; alle Freunde würden nur bitten, daß die Basler doch ja nachgeben sollten, um alle ferneren Verwicklungen zu vermeiden. In diesem Falle könnten sie auf „die Bewunderung aller Edeldenkenden“ zählen. Wie prophetisch sollte sich später die ernste Mahnung von La Roche erweisen: „Dies kann ich nicht verbergen, daß ich fühle, wir stehen jetzt auf einem Punkte, der von der allergrößten Wichtigkeit für unser künftiges Schicksal sein muß. — Die Würfel werden jetzt geworfen. — Der Allmächtige stehe Ihnen allen mit seiner unbegrenzten Gnade bey und verleihe Ihnen Einsicht und Kraft, das Beste zu wählen. Bange Gefühle überfallen mich, ich muß abbrechen, Ihnen vertrauen und harren.“

2. Die Annahme des Amnestiegesetzes.

Wie stellte sich nun die Stadt Basel zu der Schicksalsfrage? Der Rückschlag der ungünstigen Berichte aus Luzern und Zürich und den von der radikalen Partei beherrschten Gegenden hatte in Basel in diesen Tagen wieder eine starke Depression ausgelöst, die zur Folge hatte, daß der gleich bei Ausbruch der Wirren geäußerte Gedanke an eine Trennung von mehreren Seiten in Erwägung gezogen wurde. Den Voten im Großen Rat und dem Aufruf an die Landleute unter dem Titel, Worte des Friedens, vom 6. Januar, hatten sich später noch andere Kundgebungen²³²⁾ angeschlossen, welche das beste Heilmittel in einer freundschaftlichen Trennung erblickten.

Eine solche politische Bankrotterklärung muß auf das Höchste befremden. Gewiß hatte der Basler Charakter in den früheren Jahrhunderten nie einen großen Ehrgeiz nach Gebietseroberungen verraten; hatte sich doch die Stadt das Land ihres eigenen Bischofs und die vielen Besitzungen ihrer Klöster im Auslande, welche sie vor und nach der Reformationszeit mit finanziellen, diplomatischen und einigen militärischen Anstrengungen in der damals allgemein üblichen Weise in die Landeshoheit hättē umwandeln können, entgleiten lassen. Aber so harmlos war sie schließlich doch nicht gewesen, daß sie bereits fest erworbenen Besitz freiwillig wieder aufgab. Es zeugt daher von einer ganz unverzeihlichen Schwäche, daß die Bürgerschaft schon im Januar 1831, sogar nach dem erungenen Sieg, den Gedanken eines Verlustes ihres gesamten Staatsgebietes kaltblütig erwog, weil sie die Ruhe und Behaglichkeit eines Friedenszustandes den unbequemen Verwicklungen, die mit der Behauptung ihres Besitzes offenbar verbunden waren, vorzog.

Eine freilich nicht durchschlagende Entschuldigung kann zwar geltend gemacht werden. Als Reaktion gegen die im 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts scharf ausgeprägten, die Welt beherrschenden Prinzipien des Absolutismus und des

²³²⁾ Worte des Friedens, s. Druckschriften Bd. I, 1, No. 17. Schrift des Zofingervereins No. 41. Nouvelliste Vaudois: „elle préferait mille fois se séparer des campagnes et former à elle seule un Canton“. (No. 25.)

Imperialismus mit dem zum astronomischen Gesetz von der Anziehungskraft der Massen parallelen Ideal der Zusammenballung der größten Staatsgebilde hatte in der Zeit unserer Ereignisse eine pazifistische Weltanschauung viele Anhänger gewonnen. Der Gedanke von Rousseau (*Contrat social*) wurde wieder aufgenommen. Demgemäß hatte der ehrliche, aber oft sehr naive Gerichtspräsident Niklaus Bernoulli in der Großratssitzung vom 6. Dezember diese Vertragstheorie ausführlich dargelegt: Wenn auch nur die kleinste Gemeinde sich von der Stadt trennen wolle, so stehe ihr dies frei. Keine könne gezwungen werden, im Staatsverbande mit einer andern zu bleiben; ebensogut dürfe aber auch die Stadt im Notfalle sich von der Landschaft trennen, so daß der Kanton dann, wie etliche andere, aus zwei Teilen bestehe. Niemanden scheint es in Basel eingefallen zu sein, daß eine konsequente Durchführung dieser zentrifugalen Theorie die Auflösung jedes Staatswesens, die völlige Zersplitterung und schließlich ein chaosartiges Durcheinander zur Folge haben müßte.

Ende Januar verkündete nun unter dem Einfluß der allgemeinen defaitistischen Stimmung der junge Jurist August Christoph Heitz wiederum die rettende Idee. Er wollte die brennende Lunte gleich an das Pulverfaß legen und empfahl einen „Staatsstreich“. Schon auf den 31. Januar sollte in allen Gemeinden eine Abstimmung über die Trennungsfrage vorgenommen werden, so daß infolge der „größten Beschleunigung und unbedingten Geheimhaltung“ die Aufwiegler keine Zeit mehr fänden, um diesen furchtbaren Schlag von der Landschaft abzuwehren. Zu diesem Zwecke unterbreitete Heitz der Regierungskommission einen bereits ausgefertigten Aufruf. Zwei Jahre später konnte dann die Landschaft zur Stadt sprechen wie jener Jude im Wirtshaus: „Nu haste ja den kleinen Fisch!“

Gegenüber dieser zwiespältigen, nicht allzuviel Entschlossenheit verratenden Stimmung in der Bürgerschaft haben die Behörden schließlich doch würdig und kraftvoll gehandelt. Oder muß man sagen: Zu würdig und zu kraftvoll?

Zunächst hatten die Basler zweifellos einen Fehler begangen. Entsprechend dem Verlangen der Tagsatzung vom 25. Januar hatten die Juristen Rudolf Burckhardt, Fiskal, und

Karl Burckhardt, Zivilgerichtspräsident, am 27. Januar ein Amnestiegesetz entworfen, dem man diese Eigenschaft mit Recht hätte absprechen können. Die Unvollkommenheit des Entwurfes erklärt sich daraus, daß dieser in einem einzigen Tage ausgearbeitet wurde, was eine sorgfältige Überlegung aller Fragen, die mit dem Gesetz zusammenhängen, hinderte. Die Verfasser hatten die an sich begreifliche Absicht, eine Bestrafung für diejenigen Personen vorzubehalten, welche sich während der Insurrektion in besonders schwerer Weise verfehlt hatten. Wie aber sollte dieser Personenkreis juristisch abgegrenzt werden? Die beiden Juristen wußten keine andere Lösung, als in § 1 den Entscheid dem Kleinen Rat zu übertragen, was in normalen Zeiten berechtigt gewesen wäre; denn es entspricht ja einem allgemeinen, fast in allen Ländern bis zur Neuzeit geltenden Prinzip, daß die von der Regierungsgewalt abhängige Staatsanwaltschaft über die Frage der Dahinstellung oder der Überweisung eines Angeklagten an das Strafgericht zu entscheiden hat. Bei der heftigen in der ganzen Schweiz herrschenden Erhitzung der politischen Gemüter wäre es dagegen völlig verfehlt gewesen, der Regierung formell freie Hand zu lassen, inwieweit sie die Amnestie anerkennen wollte oder nicht.

Eine ähnliche Schwierigkeit ergab sich bei der Begrenzung des Strafmaßes für diejenigen Täter, welche vor den Richter gestellt werden sollten. Die §§ 39, 42 und 46 des Kriminalgesetzbuches, welche für Urheber, Mitverschworene, Haupt- und Nebengehilfen des Hochverrats die Todesstrafe forderten, mußten durch eine Milderung ersetzt werden. Karl Burckhardt schlug nun im § 3 des Entwurfes eine elastische Fassung vor, die dem Gericht die Bemessung der Freiheitsstrafe und die Bestimmung der Strafart überlassen wollte. Er selbst war davon nicht befriedigt, indem er zugab, daß das Gericht damit vor eine schwere Aufgabe gestellt werde; aber er wies darauf hin, daß in der kurzen Zeit, welche zur Verfügung stand²³³⁾, die Ausarbeitung genauer, wohl über-

²³³⁾ Die Regierung wollte natürlich der Forderung der Tagsatzung so schnell als möglich entsprechen, um diese zum Schutze gegen die weitere Hetze und namentlich gegen die Organisierung von Freischarenzügen zu zwingen.

legter Richtlinien nicht möglich sei²³⁴⁾). Diese unbestimmte Fassung, die ihre Rechtfertigung nur bei einem festen Vertrauen auf eine verständige und milde Ausübung des richterlichen Ermessens hätte finden können, hätte in Verbindung mit § 1 allen radikalen Politikern eine wahre Zielscheibe für die schärfsten Angriffe geboten, da genau genommen eine Amnestie in keiner Beziehung gewährleistet war. Es ist daher sehr begreiflich, daß die Tagsatzungskommission diesen Entwurf zurückwies; auch Basler Stimmen hatten davor gewarnt.

Anderseits muß anerkannt werden, daß der Kleine Rat mit einer läblichen Energie den Entwurf nach der Rückkehr von Gedeon Burckhardt sofort aus Abschied und Traktanden fallen ließ und in wenigen Stunden einen Ratschlag mit einem ganz neuen Amnestiegesetz ausarbeitete, wobei er sich entschloß, die Strafverfolgung auf die Mitglieder der Provisorischen Regierung zu beschränken.

Vom Standpunkt einer gerechten Schuldwürdigung war wiederum dieses Verfahren anfechtbar, weil viele Aufrührer und Teilnehmer an den Kämpfen des Bürgerkriegs weit mehr geschadet hatten als manche Mitglieder der Provisorischen Regierung. Jene mußte man springen lassen, weil sie nicht mit einer klaren, engbegrenzten Formulierung erfaßt werden konnten und weil die Regierung genötigt war, der Tagsatzung zu Handen des gesamten freisinnigen Schweizervolkes den unbestreitbaren Willen zu dokumentieren, „so wenig Schuldige als möglich zu finden und mit landesväterlicher Milde den Schleier der Vergessenheit über alles Vergangene zu ziehen“²³⁵⁾.

Der Gesetzesentwurf schloß auch für die strafbaren Mitglieder der Provisorischen Regierung die Anwendung des Kriminalgesetzbuches aus und überließ dem Gericht die Auswahl unter den folgenden Strafarten: Einsperrung in eine Strafanstalt, Bannung in das Haus oder in die heimatliche Gemeinde oder Landesverweisung. Alle Strafen waren im

²³⁴⁾ Sein Mitarbeiter, der Staatsanwalt, hatte einen noch unglücklicheren Gegenantrag mit detaillierterem Strafrahmen und zum Teil harten Strafen aufgestellt. (Trennung A 5, sub. 27. Januar.)

²³⁵⁾ Nach dem Wortlaut des Ratschlags vom 7. Februar 1831.

Maximum auf sechs Jahre beschränkt. Ferner sollte das Gericht befugt sein, diejenigen Mitglieder der Provisorischen Regierung, welche an den gewaltsamen Handlungen und ungesetzlichen Beschlüssen keinen oder nur geringen Anteil hatten, straffrei zu lassen. Einzig in einem Punkte zeigte sich der Entwurf unerbittlich: Alle Mitglieder der Provisorischen Regierung sollten ihre bisherigen Ämter verlieren, im Aktivbürgerrecht auf kürzere oder längere Zeit eingestellt und zur verhältnismäßigen Tragung des durch den Aufstand angestiften Schadens verurteilt werden.

Eine weitere Milderung empfahl der Entwurf in dem Sinne, daß dem Kleinen Rat die Kompetenz eingeräumt werden sollte, das Begnadigungsrecht ohne zeitliche Beschränkung auszuüben, im Gegensatz zum Gesetz vom 2. August 1825, welches die Begnadigung erst nach der Abbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit erlaubte.

Außer den Mitgliedern der Provisorischen Regierung wurde niemand mit Strafen bedroht; dagegen machte der Entwurf den Vorbehalt, daß alle Staats-, Bezirks- und Gemeindebeamten, sowie die Offiziere, welche sich treulos verhalten hatten, durch das Kriminalgericht im Aktivbürgerrecht und in ihren Ämtern stillgestellt werden sollten; für schwerere Fälle war die vollständige Entsetzung vorgesehen.

In der Großratssitzung vom 7. Februar erwähnte der Kleine Rat die von Gedeon Burckhardt überbrachte „Idee“, den Kompromiß vom 3. Februar, sowie den Entscheid der Kommission, daß ein Einschreiten der Tagsatzung gegen feindliche Aktionen aus den aufgeregten Kantonen erst nach geleistetem Gehorsam Basels möglich sei.

Im Anfange der Umfrage stimmten mehrere Mitglieder unter dem Einfluß der von der Eidgenossenschaft drohenden Gefahr für die Rückweisung der Vorlage an die Regierung. Die Mehrheit ließ sich dagegen vom Ehrgefühl, vom Autoritätsbewußtsein und zugleich von der Sorge leiten, daß bei einer schwächlichen Haltung der Behörden sich ähnliche Aufruhrbewegungen wiederholen könnten. Die Redner meinten daher, daß man unmöglich die Anstifter des Aufruhrs, welche die treu gebliebenen Gemeinden überfallen, die öffentlichen Kas- sen ausgeraubt und mit dem leichtsinnigen Aufstand ungefähr

10 Tote und 30 Verwundete auf dem Gewissen hätten, von jeder Strafe bewahren dürfe. Solches hieße die Ehre und politische Existenz des Kantons Basel opfern; wer Basel dazu zwingen wolle, breche den Landfrieden und die Bünde.

In der Berichterstattung wurde speziell hervorgehoben, daß gerade die Vertreter der Landschaft, von welchen ungefähr vierzig erschienen waren, eine Bestrafung der gefährlichsten Aufwiegler forderten. Man sei in den Gemeinden über diese unzweckmäßige Schonung sehr unzufrieden und verlange gerechte Strafe für die begangenen Verbrechen. Die Regierung konnte ihnen nur erwidern, daß man das Durchschlüpfen solcher Unruhestifter in den Kauf nehmen müsse.

Anderseits offenbarte sich auch eine milde Gesinnung, indem man diejenigen Mitglieder der Provisorischen Regierung, welche sich reuig gestellt hatten, sofort begnadigen wollte. Dem wurde entgegengehalten, daß der Große Rat über den Grad des Verschuldens der einzelnen Personen nicht genau unterrichtet sei; es müsse dem Gericht überlassen werden, nach erfolgter Aufklärung die Entscheidung zu treffen. Nur wenige Redner sprachen für eine unbedingte Amnestie, und schließlich stimmte der Große Rat fast einhellig für Eintreten.

Bei der detaillierten Beratung vom 8. Februar wurde am Entwurf einzig die Änderung getroffen, daß man dem Strafgericht frei stellte, statt der Einsperrung, womit Zwangsarbeit verbunden war, die gewöhnliche Gefängnisstrafe zu verhängen.

3. Die Ausnahmen von der Amnestie.

Der Entwurf und das Gesetz enthielten die Bestimmung, daß der Richter bei der Beurteilung auf den höhern oder niedrigeren Grad der Schuld abstellen und besonders gegen jene, welche sich bereits freiwillig gestellt hatten oder sich in den nächsten Tagen noch stellen würden, milde verfahren sollte. Praktisch stand demgemäß eine Gefängnisstrafe höchstens neun Personen bevor und auch diese Zahl hätte sich bei einer unverzüglichen Rückkehr der Flüchtlinge noch vermindert²³⁶⁾.

Die Regierung hatte die Frage, ob auch ein Friedens-

²³⁶⁾ Mesmer stellte sich am 27. Februar 1831.

schluß mit diesen Personen im Sinne der von der Tagsatzungskommission vorgeschlagenen „Idee“ möglich wäre, geprüft. Doch hatte schon der Gesandte La Roche sich über diesen Kompromiß sehr pessimistisch geäußert und der Regierung geraten („so saur es mich ankommt“) lieber noch eine unbedingte Amnestie zu gewähren. Der Kleine Rat war nicht zuversichtlicher; er befürchtete trotz dem zugestandenen Vorbehalt des Wohlverhaltens eine Fortsetzung der Wühlarbeiten der Landschaft. Was wäre dann die Folge gewesen? Bei einer Verhaftung der Rädelsführer wäre erst recht in allen von der radikalen Partei beherrschten Kantonen der Teufel los gewesen. Von allen Seiten hätte man der Basler Regierung vorgeworfen, daß sie unter dem heuchlerischen Vorwand einer Begnadigung ihre Gegner in das Land gelockt habe, um sie einzukerkern und dem Schaffot zu überliefern. Nach den vielen scheußlichen und unglaublichen Verleumdungen, welche an nur zu vielen Orten eben doch geglaubt worden waren, mußten die Basler auf alles gefaßt sein. Die beste Taktik der amnestierten Führer wäre wohl geradezu in der Provokation einer Verhaftung bestanden, die ihnen die Märtyrerkrone verschafft hätte und sehr geeignet gewesen wäre, einen Kreuzzug gegen die verräterische und heimtückische Stadt Basel auszulösen.

Wenn man sich die Zwickmühle richtig vorstellt, in welche die Stadt Basel nach der Rückkehr ihrer wütendsten, unversöhnlichen Feinde geraten wäre, wird man sich doch zweimal besinnen, bevor man sich der allgemeinen landläufigen Ansicht anschließt, daß die kleinliche Einschränkung der Amnestie ein schwerer Fehler gewesen sei, während ein großzügiges Vorgehen den allgemeinen Frieden herbeigeführt hätte. Vor allem darf man das Eine nicht vergessen, daß der Zeitpunkt unmittelbar vor der Abstimmung über die Verfassung und vor der Neuwahl der Behörden für eine leichtfertige Optimismuspolitik schlecht gewählt gewesen wäre. Für die Stadt Basel stand bei einer Anzettelung von Abstimmungs- und Wahlunruhen zu viel auf dem Spiel²³⁷⁾.

²³⁷⁾ Vorbehalten bleibt die Beurteilung der andern Frage, ob nach der Annahme der Verfassung und nach der Neukonstituierung der Behörden der Zeitpunkt für eine unbedingte Amnestie nicht günstig gewesen wäre.

Eine Verurteilung erfuhr ferner diejenige Bestimmung des Amnestiegesetzes, welche ein Strafverfahren gegen alle schuldigen Beamten und Offiziere vorschrieb²³⁸⁾). Es ist indessen wohl zu beachten, daß es sich im materiellen Sinne nicht um eine Strafverfolgung handelte, sondern einfach um ein Disziplinarverfahren, wie es in neuester Zeit die Behörden bei den Beteiligungen von Beamten an den viel harmloseren modernen Streiks anordnen. Man konnte sich doch unmöglich auf den Standpunkt stellen, daß die Beamten, welche zum Teil durch die ärgste Aufhetzung oder zum mindesten durch eine Pflichtvernachlässigung den Aufstand gefördert hatten, daß die Offiziere, welche ihren Fahneneid gebrochen und gegen ihre Obrigkeit gekämpft hatten, einfach in ihren Stellungen verbleiben sollten, womöglich unter Nachzahlung der Besoldung für die „Urlaubszeit“. Freilich ist wiederum der Einwand richtig, daß die Durchführung der Untersuchung gegen diese fehlbaren Personen durch das Kriminalgericht ein zu großes Aufsehen verursacht und dem Zwecke der Amnestie, die Bevölkerung möglichst rasch zu beruhigen, entgegengewirkt habe. Der Grund für dieses Vorgehen lag aber darin, daß die Regierung selbst diese Untersuchungen nicht durchführen konnte, weil man ihr gemäß der damaligen allgemeinen Mentalität Willkür und das Richten in eigener Sache vorgeworfen hätte²³⁹⁾). Daher wollten der Kleine und der Große Rat den Angeschuldigten die Garantie eines gerichtlichen Verfahrens zusichern, und da nun im ganzen 19. Jahrhundert ein besonderes Disziplinargericht etwas Unbekanntes war, blieb nichts anderes übrig, als diese Aufgaben dem Kriminalgericht zuzuweisen, das jedoch, wie erwähnt, einzig über die Frage der Entsetzung oder der zeitweisen Sistierung der Beamten und Offiziere und ihrer Einstellung im Aktivbürgerrecht zu entscheiden hatte.

²³⁸⁾ Selbst His, Geschichte des neuen schweizerischen Staatsrechts, S. 92, bemängelte, daß das Gesetz „etwa 30 Rädelshörer von der Amnestie ausschloß, für sie aber erleichterte Strafen vorsah“.

²³⁹⁾ Auch bei der Übertragung der gesamten Untersuchungen an das ordentliche Kriminalgericht warfen die radikalen Gegner in den Zeitungen und vielen Flugschriften den Baslern vor, daß sie in eigener Sache richteten. Wie wenn jemals ein souveräner unbesiegter Staat seine Gerichtsbarkeit preisgegeben hätte.

Es gehört zu den tragischen, mit den Dreißiger Wirren verknüpften Momenten, daß selbst von den Freunden und Gesinnungsgenossen der Basler politische Handlungen zu ihren Ungunsten ausgelegt wurden, die vielleicht in der Wirkung ungeschickt waren, aber auf durchaus ehrbaren, dem guten Glauben entsprungenen Motiven beruhten.

In diesen Komplex fällt auch das strafgerichtliche Verfahren gegen den Philosophieprofessor Troxler²⁴⁰⁾. Wie früher in Luzern, so hatte er in Basel das Unglück, unschuldig, aber nicht unverdient, einer politischen Verfolgung ausgesetzt zu werden. Die moralische Schuld an dem bösen Konflikt, der den radikalen Feinden der Basler eine große Freude bereitete und den letztern selbst in den Kreisen der liberalen schweizerischen Intelligenz sehr geschadet hat, kann ungefähr zu gleichen Teilen dem hitzigen, zu Ausbrüchen von Leidenschaft neigenden Temperament des Oberst Wieland²⁴¹⁾ und dem in noch höherem Grade beeinflußbaren Charakter Troxlers beigemessen werden, den das Stichwort „Tyrannie“ stets in einen besinnungslosen lodernden Haß gegen die Staatsgewalt und zugleich in die Verzückung eines politischen Märtyrerthums hineintrieb.

Veranlasser war zunächst Wieland. „On est toujours le réactionnaire de quelqu'un“, lautet eine wahre Sentenz, die aber im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts mehr im umgekehrten politischen Sinne gegolten hatte. Der Polizeidirektor Wieland war noch im Jahre 1824 vom Preußischen Gesandten von Otterstedt als der „völlig demagogisch gesinnte Sohn“ des Bürgermeisters bezeichnet worden²⁴²⁾. Schon sieben Jahre später wurde er in einem großen Teil der Schweiz als ein verstockter, tyrannischer Aristokrat verschrien.

Soviel ist nun richtig, daß er seit dem Dezember 1830 das Gerücht einer von den demokratischen Professoren drohenden Konspiration heraufbeschwor; er berichtete von einem geheimen Comité directeur, welches von Paris aus seine Agenten

²⁴⁰⁾ Wir verweisen auf unsere früheren Ausführungen auf S. 150 ff. und S. 233, Trennung A 1 ff., Erziehung X. 13. *Troxler*: Basels Inquisitionsprozeß, Götz a. a. O. 113 ff.

²⁴¹⁾ Vgl. seine Charakteristik im *Vaterlandsfreund* 1831, No. 37, S. 187.

²⁴²⁾ Neujahrsblatt 1906, S. 19.

versende, um in der Schweiz eine radikale Zentralregierung einzurichten und damit das Land der französischen Politik zu unterwerfen. Verschwörer in den Augen Wielands waren vor allem Gutzwiller, von Blarer und die Brüder Snell, der Staatsrechtler Ludwig Snell in Zürich und Wilhelm Snell in Basel; in zweiter Linie waren ihm verdächtig Kortüm und Luigi Picchioni²⁴³⁾. Zur Entschuldigung Wielands dient, daß es sich nicht um eine frei erfundene fixe Idee von ihm selbst handelte, sondern daß damals die Vermutung eines Zusammenhangs zwischen dem neuen Regiment in Frankreich und der radikalen Bewegung in der Schweiz allgemein in der Luft lag²⁴⁴⁾.

Die bereits erwähnte Denunziation des Rektors Troxler durch den übereifrigen Niklaus Bernoulli richtete nun plötzlich den Hauptverdacht gegen jenen, weil er als Freund Gutzwillers bekannt war und als Anstifter der Luzerner und Aargauer Bewegung galt. Für die Zeit eines jeden Kriegsausbruches ist es typisch, daß die starke Erhitzung der Gemüter selbst in harmlosen, aber in ihrer Gesinnung etwas zweifelhaften Personen Spione und Verräter wittert. Damit war eine sehr heftige Anklage des Polizeidirektors Wieland, zugleich „die Seele der Militärkommission“, erklärlich, aber nicht entshuldbar. Am 23. Januar warf er den „drei gefährlichen Demagogen“ Troxler, Snell und Kortüm vor, daß sie „das Gift ausgebrütet“ hätten. „Durch sie und ihre satanische Vorspiegelungen und Deklamationen“ seien einige unruhige Köpfe verwirrt worden. Jedermann wundere sich, daß diese „ausländischen Brandfackeln“ noch geduldet würden.

Dieses der Regierungskommission zugestellte Schreiben übte keine unmittelbare Wirkung aus; denn der Stein war schon einige Tage vorher ins Rollen gebracht worden, dadurch daß die Militärkommission am 15. Januar bei Troxler und Snell eine Haussuchung hatte vornehmen lassen. Hätte nun der erstere, wie sein Kollege, ruhig seine Papiere vorgelegt, so wäre die Angelegenheit wohl bald in harmloser Weise erledigt gewesen; denn wahrscheinlich besaß er gar keine mit dem Aufstand der Landschaft zusammenhängende Ak-

²⁴³⁾ Trennung A 1 sub. 6—9 XII, 9. Januar 1831.

²⁴⁴⁾ S. Vaterlandsfreund 1831, No. 2 und 3, 55 und 56.

ten²⁴⁵⁾). Leider aber beging Troxler eine große Torheit; vor dem Erscheinen der Beamten beseitigte er seine ganze Korrespondenz seit dem April 1830 mit Ausnahme von zwei Briefen, während der Postmeister aussagte, daß Troxler täglich mehrere Schreiben erhalten habe. Infolge dieser unbesonnenen Tat war es freilich der Behörde nicht möglich, einen Beweis für ein Verschulden Troxlars zu erbringen; aber er selbst hatte sich auch der Fähigkeit beraubt, seine Unschuld zu beweisen und war dann höchst entrüstet, daß die Vertreter der bösen Staatsgewalt an ihrem Verdacht festhielten. An eine friedliche Beilegung des Konflikts war nicht mehr zu denken; unaufhörlich prasselten nun die schwersten Anklagen Troxlars über die zum Himmel schreiende Tat der Militärikommission. Bald protestierte er gegen „den gröbsten Frevel, dessen gesittete Menschen unfähig, wie nur in Despotien möglich“, bald brandmarkte er den „von völliger Staatsauflösung zeugenden Frevel“ oder „die gehässigste aller Inquisitionsakte“ und die „jedes gesittete Menschengefühl empörenden Szenen“ der Briefuntersuchung.

Für seine naive Mentalität²⁴⁶⁾, die sich nur durch den Haß gegen die seine Persönlichkeit nicht hoch genug achtende Staatsgewalt leiten ließ, ist vor allem der Satz bezeichnend: „Und gesetzt nun, meine Herren, alle diese Beschuldigungen seien begründet, so erkläre ich dennoch die Behörde, die mich quält und plagt, für inkompetent und das Verfahren, das unerhört und beispiellos ist, für impertinent.“ In welchem Siegerstaate Europas hätte sich in der Nachkriegszeit 1919 ein des Hochverrats beschuldigter Angeklagter eine solche Sprache erlauben dürfen?

²⁴⁵⁾ Mit Gutzwiller hatte er meist mündlich verkehrt; unter dessen Papieren wurden einige Billette von Troxlars Hand gefunden. Mit den Bauernvertretern der Insurgenten stand Troxler kaum in Verbindung, da er diese als ungebildete Persönlichkeiten gewiß verachtet hat.

²⁴⁶⁾ Hinter der Naivität des in seinen Theorien befangenen Verächters der Staatsautorität konnte sich aber auch kluge Berechnung verborgen halten. Für seine Beurteilung sehr wichtig ist es, wie er Gutzwiller aufgehetzt hat, den Fehler des Oberst Wieland mit dem Brief vom 9. Dezember politisch auszuschlagen: „Es ist nicht nur um Genugthuung zu thun, sondern ein für alle Mal die Hyder der Polizey zu lähmen. Solche Anlässe sind selten.“ Basels Inquisitionsprozeß S. 19.

Die Militärikommission, welche zur Zeit des Belagerungszustandes nur ihre Pflicht erfüllt hatte, nachdem einmal der Verdacht auf beiden Professoren lastete, und die Regierungskommission beantworteten die wütenden Angriffe Troxlers in sachlicher und korrekter Weise. Die letztere Behörde trug zur Verschärfung des Konflikts nur insofern bei, als sie nach einer vergeblichen Aufforderung an Troxler, die beseitigte Korrespondenz vorzulegen, am 20. Januar über ihn den Stadtbann verhängte²⁴⁷⁾, der indessen bereits am 14. Februar aufgehoben wurde.

Im Schreiben vom 25. Januar hatte Troxler die Beurteilung durch den gesetzlichen Richter verlangt, und die Studenten, die ihn als Universitätslehrer immer noch verehrten, hatten seine Forderung durch einen in den Schweizerischen Zeitungen veröffentlichten Aufruf unterstützt²⁴⁸⁾. Ihn sekundierten in dieser Beziehung auch seine Kollegen, die er als seine politischen Feinde betrachtete, die Professoren Andreas Heusler, Dewette, Gerlach, Hagenbach, Bernoulli und andere²⁴⁹⁾. Schon waren auf diese Weise die Augen der ganzen Schweiz auf das gerichtliche Verfahren gegen Professor Troxler gerichtet, und der Regierung war es daher nicht mehr möglich, den Fall in aller Stille beizulegen. Um wenigstens eine Aufbauschung zu vermeiden, verwies sie Troxler am 14. Februar an das korrektionelle Gericht (Polizeigericht), welches für unbedeutende Vergehen zuständig war. Die gerichtlichen Instanzen gelangten jedoch zum Ergebnis, daß Troxler durch das Kriminalgericht abgeurteilt werden müsse, da diesem alle mit der Aufstandsbewegung zusammenhängenden Prozesse unterstanden. So kam es denn zum großen „Inquisitionsprozeß“.

Das Kriminalgericht hatte sich seiner Aufgabe schon in der Untersuchung gewissenhaft angenommen; es wünschte am 22. Februar von der Regierung einen Beleg für die Be-

²⁴⁷⁾ Professor Snell wurde von der gleichen Verfügung betroffen; da er aber am Rosengartenweg wohnte, erhielt er schon am 27. Januar einen Passierschein für das Riehentor.

²⁴⁸⁾ S. u. a. Vaterlandsfreund No. 29.

²⁴⁹⁾ Mit der Erklärung: „daß es sämtlichen Professoren leid thun muß, ihren Vorsteher einem entehrenden Verdacht ausgesetzt zu sehen und dieselben eine baldige ehrenvolle Beendigung dieser Sache wünschen müssen.“

hauptung des Polizeidirektors, daß in der Schweiz ein geheimes Zentralkomitee in Verbindung mit Troxler und Snell bestehe. Das Ergebnis war kläglich. Die Militärkommission hatte nichts in Händen; aus einem „von vieren unserer achtbarsten hiesigen Bürgern“ vorgewiesenen Brief aus Zürich hatte sie nur den Satz abgeschrieben, „daß der Comité Directeur in Euren Mauern ist“, sowie eine Warnung vor den Fremden. Der Name des Absenders durfte nicht genannt werden²⁵⁰⁾). Demgemäß stellte der Fiskal Burckhardt in seiner Anklageschrift vom 27. April selbst den Antrag auf Freispruch, dem das Kriminalgericht am 9. Mai entsprach²⁵¹⁾). Ein großer Sturm im Wasserglas.

Von allen Prozessen, welche der § 3 des Amnestiegesetzes noch vorbehalten hatte, zog derjenige gegen Professor Troxler in der Folge die übelste politische Wirkung nach sich. So- gar der sehr konservative, die Regenerationsbewegung verabscheuende Berner Historiker von Tillier (S. 94) hat in diesem Punkte die Stadt Basel verurteilt. Wenn aber auch zuzugeben ist, daß die Einleitung dieser Staatsaktion auf einem schuldhaf- ten Übereifer der Herren Bernoulli und Wieland beruht hatte, so war doch von dem Zeitpunkte an, da Troxler durch die Beseitigung aller Beweisdokumente erst den stärk- sten Verdacht gegen sich erzeugt und bald darauf selbst die Genugtuung durch ein gerichtliches Verfahren verlangt hatte, das Verhalten der Behörden gerechtfertigt. Oder was hätten sie anders tun sollen?

Sehr unerfreulich hatte sich in der Zwischenzeit das Ver- hältnis Troxlers zur Universität gestaltet. Im Gegensatz zu den später verbreiteten Darstellungen, wonach Troxler seiner politischen Gesinnung wegen vom Rektorat und von

²⁵⁰⁾ Trennung A 7, 22. Februar, und Basels Inquisitionsprozeß S. 43. Nach einer andern Version war die Annahme Wielands vom Bestehen eines Geheimkomitees dadurch veranlaßt worden, daß ihm Oberst Maillardoz in Freiburg einen Aufruf eines patriotischen Schweizerclubs in Paris an die Tagsatzung mit einem zentralistischen Verfassungsentwurf übersandt hatte. (Schweizer Republikaner No. 9 vom 14. Januar.)

²⁵¹⁾ Troxler wurde von sechs Anklagepunkten freigesprochen und nur wegen Beleidigung der Militärkommission an das korrektionelle Gericht ver- wiesen.

der Professur soll verdrängt worden sein, hatten die Universitätsbehörden alles getan, um einen Bruch zu vermeiden.

Am 24. Januar hatte Troxler als Demonstration gegen die ihm zugefügte Beleidigung durch Anschlag am schwarzen Brett die Einstellung seiner Vorlesungen verkündigt. Die sofortige Aufforderung der Kuratel, sein Lehramt weiter auszuüben, blieb wirkungslos. Troxler kümmerte sich auch um die Geschäfte des Rektorats nicht mehr und weigerte sich, eine von seinen Kollegen verlangte Sitzung der Regenz einzuberufen. Auf Begehren von 12 Professoren übertrug die Kuratel am 1. Februar die interimistische Leitung des Rektorats dem Professor Gerlach und zeigte dies Troxler in einem höflichen Schreiben an. Am 21. Februar suchte die Kuratel nochmals, Professor Troxler zur Wiederaufnahme seiner Vorlesungen zu bewegen. Dessen Antwortschreiben berührt trotz der hartnäckigen Weigerung nicht unsympathisch; es zeigt, daß Troxler selbst unter dem Zustand gelitten hat, der in Wahrheit nur durch seine starke Empfindlichkeit gegenüber jedem von oben kommenden Stoß verursacht worden war. Er beteuerte, daß ihm das Beste von Universität und Pädagogium immer am Herzen gelegen habe. Die Fähigkeit, seinem Berufe ferner nachzugehen, sei indessen durch die „unwürdige und muthwillig angelegte Inquisitions geschichte“, durch die Verfolgungen mit „gehässigen Inquisitionen und Vexationen“ gelähmt worden. Zum Schluß proklamierte er feierlich sein Recht auf eine gerichtliche Untersuchung²⁵²⁾. Der Erziehungsrat trennte hierauf korrekt die politische Seite des Falles Troxler von der Angelegenheit, welche die Universität allein berührte, und teilte ihm am 2. März mit, daß die gegen ihn eröffnete Untersuchung in den Augen der Erziehungsbehörde keinen Grund für den Unterbruch der Vorlesungen bilde; er möge daher seinen Pflichten als Universitätslehrer wieder nachkommen. Am nächsten Tage lenkte Troxler ein und versprach die Wiederaufnahme seiner Vorlesungen für die nächste Woche. Drei Tage später schlug

²⁵²⁾ „Man bilde eine bestimmte Anklage, stelle mir den Kläger in die Schranken vor einem über ihn und mich erhabenen, unpartheiischen Richter, welcher für mich wie gegen mich eingesetzt mir Recht in vollem Sinne, also auch Genugthuung für erlittene Unbill verschaffen kann!“

jedoch seine Stimmung völlig um und zwar nur aus dem Grunde, weil seine kategorische Forderung nach der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung inzwischen erfüllt worden war. Am 6. März hatte das Kriminalgericht ihn einem ersten Verhör unterzogen. Dadurch war er aber nun in seinem „sittlichen Gefühl“ so tief verletzt worden, daß er sich unfähig erklärte, sein Lehramt auszuüben; er hege die Überzeugung, „daß keine einsichtige und gerechte Behörde einem öffentlichen Lehrer, den man in diese Lage gebracht hat und auf eine solche Weise behandelt, zumuthen wird, seinem Berufe Genüge zu thun.“ Dieser Brief war der Wendepunkt; damit war die akademische Lehrtätigkeit Troxlers in Basel zunächst bis zum Ende seines Prozesses und kurze Zeit später für immer abgeschlossen.

IV. Die Besserung der auswärtigen Beziehungen.

1. Im Verhältnis zur Tagsatzung.

Während alle durch die politischen Ereignisse in große Spannung versetzten Gemüter die Beschlüsse der Tagsatzung und ihre Auswirkung auf die Stadt Basel abwarteten, wurde die in der Bevölkerung zu Stadt und Land herrschende Aufregung wiederum durch mehrere Gerüchte über die Bildung von Freischarenzügen gesteigert. Die Basler selbst hatten einen eigentlichen Nachrichtendienst organisiert. Der Bürgermeister Frey hatte seinen eigenen Schwiegersohn Wilhelm Gemuseus in der Hauptstadt des kritischen Kantons Aargau als Beobachtungsstationen stationiert; dieser hatte noch am 1. Februar böse Nachrichten nach Basel gesandt, wonach es im Freien Amt und am Zürichsee gewaltig spuken sollte; ein Aufruf zu einem Freischarenzug sei bereits lithographiert²⁵³⁾. Doch verhielt sich Gemuseus zu diesen Berichten skeptisch; er glaubte, daß die Freunde der Insurgentenführer solche Gerüchte planmäßig verbreiteten, um auf Basel einen Druck auszuüben.

²⁵³⁾ Schreiben vom 1. und 2. Februar über Meldungen der Aargauer Gesandten Herzog und Moser und des Oberst Schmiel. (Bericht von Oswald vom 13., 15., 16.)